

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 259/91

vom

28. Juli 1992

in dem Rechtsstreit

Der 2. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Nonnenkamp, Dr. Haß, Ball und Dr. Zugehör

am 28. Juli 1992

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des Landgerichts D. vom
21. Januar 1986 ohne Sicherheitsleistung ganz
oder teilweise einstweilen einzustellen, wird
zurückgewiesen.

Gründe:

Für die beantragte, gemäß § 769 Abs. 1 ZPO zulässige
Anordnung besteht kein ausreichender Grund. Eine auch nur
vorübergehende Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem
seit 1987 rechtskräftigen Titel würde die durch den Beklag-
ten vertretene frühere Grundstückseigentümerin erheblichen
Schadensersatzforderungen seitens der Erwerber der inzwi-
schen gebildeten und veräußerten Wohnungseinheiten ausset-
zen. Ohne die im Berufungsurteil angeordnete Sicherheits-
leistung der Klägerin bliebe dieses erhebliche Risiko unge-
sichert; mögliche Ersatzansprüche gegen die Klägerin könn-
ten im Hinblick auf die von ihr selbst dargelegte wirt-
schaftliche Lage voraussichtlich nicht realisiert werden.

- 3 -

Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Klägerin rechtfertigt keine andere Entscheidung. Es erscheint schon zweifelhaft, ob insoweit der Vortrag ausreicht, daß die angekündigte Zwangsräumung einer fünften und sechsten Eigentumswohnung - im Auftrage der Erwerber F. und M. - eine derartige Folge auslösen werde, denn es handelt sich bei diesen beiden Objekten um verhältnismäßig kleine Dachgeschoßwohnungen. Das braucht indessen nicht abschließend entschieden zu werden. Die Glaubhaftmachung einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Vollstreckungsschuldners kann nämlich regelmäßig nur dann einen beachtlichen Gesichtspunkt für die Abwägung bilden, wenn gegen eine Gesellschaft vollstreckt werden soll, die (noch) werbend tätig ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn es sich wie hier bei der Klägerin um eine GmbH handelt, die bereits aufgelöst ist und liquidiert wird. Die in einem solchen Fall dem Vollstreckungsschuldner verlorengelassene Möglichkeit, die betroffenen Räumlichkeiten zu nutzen, mindert nur noch das finanzielle Ergebnis der ohnehin durchzuführenden Liquidation; diesen Nachteil hat indessen der Gläubiger gegebenenfalls zu ersetzen (vgl. zu einem Fall des infolge Zwangsvollstreckung drohenden Konkurses einer Gesellschaft: BGH, Beschluß vom 5. September 1986 - II ZR 225/86 - BGHR ZPO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

§ 719 Abs. 2 Satz 1 Nachteil 1). Aus dem gleichen Grunde kommt auch dem Umstand keine ausschlaggebende Bedeutung zu, daß das geschäftliche Ansehen der Klägerin leidet, wenn Zwangsräumungen durchgeführt werden.

Krohn

Nonnenkamp

Haß

Ball

Zugehör